

• DEUTSCHER PÉTANQUE VERBAND EV



Satzung

des
Deutschen Pétanque Verband e.V.

gültige Fassung
vom 15. März 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
II. Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitglieder.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Verbandsangehörige.....	5
§ 8 Ordnungsrecht.....	5
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
IV. Organe.....	6
§ 10 Organe.....	6
§ 11 Verbandstag.....	7
§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit.....	8
§ 13 Stimmrecht und Beschlüsse des Verbandstages.....	8
§ 14 Anträge Verbandstag.....	9
§ 15 Hauptausschuss.....	10
§ 16 Stimmrecht und Beschlüsse des Hauptausschusses.....	10
§ 17 Anträge Hauptausschuss.....	11
§ 18 Präsidium.....	11
§ 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums.....	12
§ 20 Ausschüsse.....	13
§ 21 Beauftragte.....	14
§ 22 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft.....	14
§ 23 Deutsche Pétanquejugend im DPV.....	14
§ 24 Verbandsgerichtsbarkeit und Strafen.....	14
§ 25 Verbandsgericht.....	15
§ 26 Doping Bekämpfung.....	16
§ 27 Lizenzen.....	16
V. Schlussbestimmungen.....	16
§ 28 Auflösung.....	16
§ 29 Inkrafttreten.....	17

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Pétanque-Verband e.V.“ (DPV). Er ist der Spitzenverband des Pétanquesports für die ihm angeschlossenen Landesverbände auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der DPV ist der „Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal“ (FIPJP), der „Confédération Européenne de Pétanque“ (CEP) und dem „Deutschen Boccia-, Boule- und Pétanque-Verband“ (DBBPV) als ordentliches Mitglied angeschlossen.
- (3) Der DPV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der DPV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.
- (6) Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen (z.B. Präsident, Stellvertreter usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des DPV ist die landesverbandsübergreifende Organisation und Förderung des Pétanquesports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Sportlichkeit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt :
 - a) Vertretung des deutschen Pétanquesports in Staat, Gesellschaft und den Medien sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen;
 - b) Auswahl, Schulung und Betreuung von Spielerinnen und Spielern für nationale und internationale Wettkämpfe;
 - c) Förderung des Jugendsports;
 - d) Durchführung der deutschen Meisterschaften;
 - e) Erstellung der Grundlagen für den Sportbetrieb;
 - f) Unterstützung bei der Bildung von Landesverbänden;
 - g) Sorge für die Einhaltung der in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten und der allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen;
 - h) Unterstützung, Beratung, Information und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder;
 - i) die Förderung von Maßnahmen insbesondere gegen sexualisierte Gewalt im Sport;
 - j) Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen, Vorschriften und Beschlüsse des

- Verbandes sowie von verbandsschädigendem und unsportlichem Verhalten;
- k) Bekämpfung des Dopings und Unterbindung des Gebrauchs leistungssteigernder Mittel;
 - l) Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DPV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, Ausnahmen regelt die Finanzordnung. Eine Ehrenamtspauschale gemäß derzeitigem § 3 Nr. 26a EStG ist dabei zulässig. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten auch für die Mitglieder des Präsidiums.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem DPV gehören jeweils die als gemeinnützig anerkannten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind und können nur die Landesverbände für den Pétanquesport in der Bundesrepublik Deutschland sein, die mit ihrem örtlichen, möglichst an politischen Landesgrenzen orientiertem Zuständigkeitsbereich (Gebietsabgrenzungen) den Vorgaben des DPV entsprechen.

Veränderungen bestehender Gebietsabgrenzungen bedürfen, wenn keine Zustimmung der betroffenen Landesverbände dazu vorliegt, einer Beschlussfassung des Verbandstages nach dem für Satzungsänderungen geltenden Abstimmungsmodus.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Verbindungen der Vereine für den Pétanquesport innerhalb der Bundesländer, in denen aufgrund juristischer Voraussetzungen kein Landesverband existiert.
- (4) Aus Gebieten von Landesverbänden, die bereits Mitglied im DPV sind, dürfen keine weiteren Landesverbände aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages.

Die Entscheidung ist endgültig, wenn der nachfolgende Verbandstag nicht widerspricht.

Gegen eine Ablehnung des Antrags durch das Präsidium, die schriftlich zu begründen ist, kann der Antragssteller Einspruch beim nachfolgenden Verbandstag einlegen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DPV erlischt
 - a) durch Auflösung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Landesverbandes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und wird zum unmittelbar folgenden Jahresende nur wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugeht.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Präsidiums das Verbandsgericht. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Verbandstages, wobei das betroffene Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen ist.
- (4) Gründe für den Ausschluss liegen vor, wenn ein Mitglied
 - a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise seine ihm obliegenden Pflichten verletzt oder sonstigen gegenüber dem DPV eingegangenen Verpflichtungen trotz einmaliger Abmahnung nicht nachkommt;
 - b) in den Fällen von a) bei wiederholter und jeweils nur fahrlässiger Handlungsweise, wenn das Mitglied einer zweimaligen Aufforderung und jeweils gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses innerhalb der gesetzten Fristen nicht nachkommt.
- (5) In Fällen, in denen es zur Abwehr eines Schadens, der ordnungsgemäßen Abwicklung des Spielbetriebes oder zum Schutz des Ansehens des DPV in der Öffentlichkeit erforderlich ist, kann das Präsidium dem Betroffenen zugleich mit der Bekanntgabe des Ausschlusses oder nach Einleiten eines Verfahrens vor dem Verbandsgericht die Teilhabe an Einrichtungen und Veranstaltungen des DPV bis zum rechtsbeständigen Wirksamwerden der Entscheidung über den Ausschluss untersagen.
- (6) Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DPV, so kann
 - a) ein neu gegründeter Landesverband für das betreffende Gebiet im Rahmen des § 4 die Mitgliedschaft erwerben oder
 - b) die Verwaltung des betreffenden Gebietes von einem anderen bereits bestehenden Landesverband übernommen werden.
§ 4 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 7 Verbandsangehörige

- (1) Verbandsangehörige sind die in den Landesverbänden zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder. Sie haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen, an Veranstaltungen des DPV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Sie haben dabei die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des DPV zu beachten und unterliegen insoweit den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.
- (2) Verbandsangehörige, welche in das Präsidium, in das Verbandsgericht, in einen Ausschuss oder als Kassenprüfer gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des DPV in allen mit ihrer Amtsführung - auch nach Beendigung ihres Amtes - zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 8 Ordnungsrecht

- (1) Zur Durchführung und Sicherstellung der Aufgaben des Verbandes und deren Beachtung durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen können Ordnungen beschlossen werden, die im Rahmen dieser Satzung nähere und weitergehende Regelungen beinhalten, insbesondere durch
- a) Geschäftsordnung,
 - b) Sportordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Jugendgeschäftsordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) Ausbildungsordnung,
 - g) Finanzordnung,
 - h) Rechtsordnung,
 - i) Ehrenordnung,
 - j) Anti-Doping-Ordnung
- (2) Die Finanzordnung wird durch den Verbandstag beschlossen. Die Jugendordnung und die Jugendgeschäftsordnung werden durch den Jugendverbandstag beschlossen. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des DPV-Verbandstages. Alle anderen Ordnungen werden durch den Hauptausschuss beschlossen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verbandstages.
- Der Verbandstag hat zu den übrigen Ordnungen ein Vetorecht gemäß § 13 Absatz 9

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten, insbesondere ihre Organisation und den Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.
- In allen Fällen, in denen
- sie in die Aufgaben für den DPV eingebunden sind oder solche für den DPV wahrnehmen bzw. wahrzunehmen haben,
 - ihr Spielbetrieb einen gestuften Aufbau mit dem Spielbetrieb des DPV oder sonstiger Organisationenerfordert, denen der DPV angehört,
 - die vom DPV bundeseinheitlich eingeführten Spielregeln einschließlich des Schiedsrichterwesens von ihnen und ihren Mitgliedern zu beachten sind,
 - sie Lizenzen für oder in Übereinstimmung mit dem DPV auszugeben haben,
- sind sie verpflichtet, diese Angelegenheiten unter Beachtung der dafür bestehenden Satzungen und Ordnungen des DPV wahrzunehmen und zu deren Einhaltung die notwendigen Regelungen und Maßnahmen zu treffen sowie ihre eigenen Mitglieder

entsprechenden vereinsrechtlichen Bindungen zu unterwerfen.

- (2) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht im Verbandstag und Hauptausschuss nach Maßgabe der §§ 11-17 der Satzung. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Verbandstag und am Hauptausschuss basiert auf der föderalen Struktur des Verbandes.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.
- (4) Den Mitgliedern obliegt unbeschadet aller sonstigen sich aus der Satzung oder Ordnungen ergebenden Bindungen die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages.

IV. Organe

§ 10 Organe

Die Organe des DPV sind

- a) der Verbandstag,
- b) der Jugendverbandstag,
- c) der Hauptausschuss,
- d) das Präsidium,
- e) das Verbandsgericht.

§ 11 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des BGB und oberstes Organ des DPV. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend;
 - b) Bestätigung des Vorsitzenden des „Jugendvorstand“ als Vizepräsident Jugend;
 - c) Wahl und Besetzung der Mitglieder des Verbandsgerichts;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) Festsetzung des Beitrages;
 - h) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Finanzordnung;
 - i) Bestätigung der Geschäftsordnung;
 - j) Ausübung eines Vetorechtes gegen die vom Hauptausschuss beschlossenen Ordnungen oder deren Änderungen;
 - k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Präsidiums;
 - l) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;

- m) Abschließende Behandlung von Entscheidungen gemäß § 5 und § 6 Absatz 3 dieser Satzung;
 - n) Auflösung des Verbandes.
- (3) Ein ordentlicher Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums zu erfolgen. Die Tagesordnung ist 4 Wochen vor dem Verbandstag zu verschicken. Einladung und Tagesordnung sind in Textform zu übermitteln, E-Mail genügt.
- (4) Der Präsident kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird; anstelle des Drittels genügt auch eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern.
Hierbei kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.
Kommt der Präsident dem nicht nach, beruft der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den außerordentlichen Verbandstag ein.
In dringenden Fällen, bei denen schwere Nachteile für den Verband oder seine Mitglieder drohen, kann der Präsident zugleich mit der Einberufung bis zum Verbandstag zur Verhinderung bzw. Abwehr der Nachteile auch vorläufige Regelungen treffen, die ansonsten dem Verbandstag vorbehalten sind.
Bei einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (5) Die Leitung (Vorsitz) des Verbandstages obliegt dem Präsidenten. Auf seinen Vorschlag kann der Verbandstag einen Tagungsleiter benennen.

§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
- a) den Vertretern der Mitglieder,
 - b) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder,
 - c) dem Präsidium,
 - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) den Beauftragten,
 - f) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
 - g) den Kassenprüfern,
 - h) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens über 50 % der insgesamt möglichen Stimmen aller Mitglieder verfügen.
- (3) Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen,

gültigen Stimmen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden; bei Tagesordnungspunkten zu Satzungsänderungen jedoch nicht hinsichtlich der Verbandsangehörigen.

Soweit insgesamt ein Ausschluss erfolgt, sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 13 Stimmrecht und Beschlüsse des Verbandstages

- (1) Die Mitglieder verfügen insgesamt über vierundsechzig Stimmen.
Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.
Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Anteil an der Gesamtzahl der Verbandsangehörigen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres auf die Mitglieder verteilt. Sollte durch das Hare-Niemeyer-Verfahren eine Verteilung der letzten Stimme nicht eindeutig möglich sein, entscheidet das Los unter den Betroffenen zu Beginn des Verbandstages.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu acht Delegierte zum Verbandstag entsenden.
- (3) Die Stimmabgabe hat einheitlich je Mitglied zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht.
Abweichend davon hat bei Stimmgleichheit der Präsident eine Stimme, jedoch nicht bei Wahlen und Entlastungen des Präsidiums als Vorstand des DPV.
- (5) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Beauftragten, der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, die Kassenprüfer und die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.
- (6) Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine doppelte Mehrheit erforderlich, nämlich:
 - Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht (Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen) und
 - Es müssen mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Antrag zugestimmt haben.
- (7)
 - a) Wahlen können per Handzeichen (Heben der Stimmkarten) erfolgen, wenn nur ein Bewerber für das Amt kandidiert. Bei zwei oder mehr Bewerbern ist schriftlich abzustimmen.
 - b) Bei einem oder zwei Bewerbern erfolgt die Wahl im ersten Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit entscheidet die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der Verbandsangehörigen der Landesfachverbände (gemäß Mitgliedermeldung zum Stichtag 31.12 des Vorjahres).
 - c) Bei mehr als zwei Bewerbern erfolgt die Wahl im ersten Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) erhält. Am zweiten

Wahlgang dürfen nur die beiden Bewerber teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der Verbandsangehörigen der Landesfachverbände (gemäß Mitgliedermeldung zum Stichtag 31.12 des Vorjahres) wer am zweiten Wahlgang teilnehmen darf. Der zweite Wahlgang erfolgt dann wie unter § 13 b)

- (8) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine doppelte Mehrheit ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (9) In Angelegenheiten die vom Hauptausschuss beschlossen wurden, steht dem Verbandstag ein Vetorecht zu, sofern sich in jedem Einzelfall mindestens zwei Drittel der durch Anwesenheit vertretenen Stimmen dafür aussprechen, dass ein solches Vetorecht gegeben sein soll.
- Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 dieses Abschnittes erfüllt, erfolgt eine Beschlussfassung hierzu mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine doppelte Mehrheit gemäß § 13 Absatz 6 ist nicht erforderlich.
- (10) Die Beschlüsse des Verbandstages werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten.
- Sie treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt bzw. nicht etwas anderes beschlossen wird.

§ 14 Anträge Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur vom Präsidium, den Mitgliedern oder dem Jugendvorstand schriftlich gestellt werden.
- (2) Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden. Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden. Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Mitgliedern des Verbandstages spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in Textform (E-Mail genügt) bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern des Verbandstages in Textform (E-Mail genügt) mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.
- (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen oder die auf Auflösung des DPV zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist die Versammlung der Mitglieder und des DPV Präsidiums

zwischen den Verbandstagen des DPV. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und aus dem geschäftsführenden Präsidium. Er entscheidet in Angelegenheiten des Ordnungsrechtes (außer Finanzordnung und Ordnungen im Jugendbereich), bereitet die jeweiligen Verbandstage vor und berät über den vom Präsidium und Finanzausschuss vorgelegten Etatplan und dient darüber hinaus dem Austausch zwischen den Landesfachverbänden und dem DPV.

- (2) Der Beschlussfassung des Hauptausschusses unterliegen insbesondere die Verabschiedung und Änderung der in § 8 Absatz 1 genannten Ordnungen. Für die Finanzordnung bleibt allein der Verbandstag zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, deren finanzielle Auswirkungen durch den laufenden Etat nicht gedeckt sind.
- (4) Der Hauptausschuss berät über die vom Präsidium und Finanzausschuss vorgelegten Etatplan. Das Ergebnis dieser Beratung ist die Etat-Beschlussvorlage zum Verbandstag.
- (5) Eine Hauptausschusssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt; einmal in einem angemessenen Zeitraum vor dem ordentlichen Verbandstag und nach Möglichkeit auch vor einem außerordentlichen Verbandstag. Sie hat auch stattzufinden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich (eMail genügt) zu Händen der Geschäftsstelle oder des Präsidenten eine solche verlangen.

Frist und Form der Einladung, sowie die Leitung (Vorsitz) der Hauptausschusssitzung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (6) Ein satzungs- und ordnungsgemäß einberufener Hauptausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über mindestens die Hälfte der insgesamt möglichen Stimmen aller Mitglieder des Hauptausschusses verfügen.
- (7) Die Leitung der Hauptausschusssitzung obliegt dem Präsidenten, ist er verhindert, dem Vizepräsidenten Inneres, ist auch dieser verhindert, dem Vizepräsidenten Finanzen.

Sollte kein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums anwesend sein, hat der älteste Stimmführer die Sitzung zu leiten.

§ 16 Stimmrecht und Beschlüsse des Hauptausschusses

- (1) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme im Hauptausschuss. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums verfügen über je eine Stimme, sie können ihre Stimmen jedoch nur einheitlich abgeben.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Hauptausschuss teil.

- (2) Jedes Mitglied und das Präsidium kann bis zu zwei Personen mehr als über das Stimmrecht gemäß § 16 Absatz 1 definiert, zur Teilnahme an Hauptausschusssitzungen delegieren.
- (3) Die Mitglieder benennen bei der Hauptausschusssitzung ihren Stimmführer. Ein Mitglied kann seine Stimme nur durch den protokollierten Stimmführer abgeben, der während der Beschlussfassung auch anwesend ist.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind nur persönlich stimmberechtigt, können sich also nicht vertreten lassen oder ihre Stimme übertragen.

- (4) Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (5) Der Hauptausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B., wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt) Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (eMails sind ausreichend) treffen.
- Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ablehnen. Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren. Sie bedürfen stets der Bestätigung durch den Hauptausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung.
- (6) Die Beschlüsse des Hauptausschusses im Übrigen werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Sie treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

§ 17 Anträge Hauptausschuss

- (1) Anträge zum Hauptausschuss können nur vom Präsidium, den Mitgliedern oder dem Jugendvorstand schriftlich gestellt werden.
- (2) Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptausschusssitzung bei der Geschäftsstelle, einzureichen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden. Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden. Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Hauptausschusssitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Präsidium und
 - b) weiteren Präsidiumsmitgliedern
- (2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Inneres
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen
- (3) Weitere Präsidiumsmitglieder sind:
- Vizepräsident Sport,
 - Vizepräsident Kommunikation,
 - Vizepräsident Jugend,
 - Vizepräsident Lehr- und Trainerwesen,
 - Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen, Kommunikation und Schiedsrichterwesen hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der Amtszeit der Vizepräsidenten Sport, Inneres und Jugend und Lehrenden Trainerwesen zu erfolgen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums. Der Verband wird, soweit rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Verpflichtungen für den Verband gegenüber Dritten abzugeben sind, durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Inneres oder durch den Vizepräsidenten Finanzen vertreten.
Jeder der genannten Personen ist berechtigt, in Abstimmung mit einem der beiden anderen den Verband alleine zu vertreten.
- (6) Tritt das geschäftsführende oder das gesamte Präsidium zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Wird ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Präsidiums gestellt, können diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.
Die Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums ist dabei jedoch nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Mitglieds zulässig.
- (8) Scheidet während der Amtszeit ein weiteres Präsidiumsmitglied gemäß §18 Absatz 3 aus, beruft das geschäftsführende Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl am nächsten Verbandstag.
Verbleibt nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums nur noch eines im Amt, so muss eine Nachwahl auf einem unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.
Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des Präsidiums nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.
- (9) Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtszeit erfolgt diese für die noch verbleibende Amtszeit.
- (10) Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums im Amt sind.

§ 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des DPV im Sinne von Zweck und Aufgaben (in § 2 der Satzung festgeschrieben) und in Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Organe des DPV fällt.
- (2) Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums sind insbesondere:
- a) Leitung des Verbandes;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte nach einem öffentlich zu machenden Geschäftsverteilungsplan;
 - c) Vertretung des Verbandes nach außen;
 - d) Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses;
 - e) Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern;

- f) Berufung und Abberufung der von ihm benannten Mitgliedern der Ausschüsse und von Beauftragten;
 - g) Information der Mitglieder;
- (3) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums durch die weiteren Präsidiumsmitglieder unterstützt.
- (4) Im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums liegt:
- a) Die Abstimmung des jeweiligen Haushaltsplanes/Etats auf der Basis einer vom Vizepräsidenten Finanzen und dem Finanzausschuss erarbeiteten Vorlage. Der vom Präsidium abgestimmte Etatentwurf wird dem Hauptausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt.
 - b) Die Richtlinienkompetenz sowie die Vergabe und Durchführung der deutschen Meisterschaften und sonstiger Veranstaltungen des DPV, ausgenommen die Richtlinien im Jugendbereich sowie die Vergabe und Durchführung der Jugendmeisterschaften und des Jugendländermasters.
- (5) Das Präsidium ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, deren finanzielle Auswirkungen durch den laufenden Etat nicht gedeckt sind.
- (6) Das geschäftsführende- und das Präsidium können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt) Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (eMails sind ausreichend) treffen.
Diese sind zu dokumentieren und bedürfen der Bestätigung durch die nächstfolgende Präsidiumssitzung.
- (7) Das Präsidium hat je eine Stimme pro Mitglied in seinen Sitzungen und bei Umlaufbeschlüssen. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DPV.

§ 20 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Präsidiums richtet der DPV folgende Ausschüsse ein:

- Finanzausschuss;
- Ausschuss für Sport;
- Ausschuss für Schiedsrichterwesen;
- Ausschuss für Kommunikation;
- Ausschuss für Trainerwesen;
- Ausschuss für Leistungssport;
- Anti-Doping-Ausschuss.

Der Verbandstag oder das Präsidium können weitere Ausschüsse einsetzen.

- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse nach §20 Absatz 1, ihre Aufgaben und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt. Ergänzend kann der Ausschuss –in Abstimmung mit dem Präsidium- eine Richtlinie für seinen Tätigkeitsbereich verabschieden.

Dies ist allen Mitgliedern des DPV unverzüglich nach ihrer Verabschiedung bzw. nach jeder Änderung zugänglich zu machen.

§ 21 Beauftragte

Das Präsidium kann zu Schwerpunktthemen Beauftragte einsetzen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DPV.

§ 22 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

Der Verbandstag kann verdienten Persönlichkeiten des deutschen Pétanquesports die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines „Ehrenpräsidenten“ verleihen.

§ 23 Deutsche Pétanquejugend im DPV

- (1) Die Jugend der Mitglieder sind in der „Deutschen Pétanquejugend“ (dpj) zusammengeschlossen.

Die dpj bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendziehung und Jugendpflege.

- (2) Die dpj führt und verwaltet sich - im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DPV - selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

- (3) Die dpj wird ermächtigt, sich im Rahmen der Satzung des DPV eine eigene Jugendordnung zu geben. Die Jugendordnung umfasst Regelungen zu:

- Allgemeine Ziele und Aufgaben der dpj,
- Aufgaben des Jugendverbandstags,
- Einberufung des Jugendverbandstags,
- Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Jugendverbandstags,
- Stimmrecht und Beschlüsse des Jugendverbandstags,
- Anträge zum Jugendverbandstag,
- die Regelungen zur Wahl des Jugendvorstands, insbesondere dessen Vorsitzenden,
- Zusammensetzung des Jugendvorstands,
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des Jugendvorstands.

Die Jugendordnung wird vom Jugendverbandstag beschlossen und bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Verbandstages. Weitere Belange der dpj können in einer Jugendgeschäftsordnung geregelt werden, die vom Jugendverbandstag wirksam beschlossen wird.

§ 24 Verbandsgerichtsbarkeit und Strafen

- (1) Das Präsidium und die Ausschüsse des DPV, die Landesverbände (§ 4 Absatz 2) deren Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder, sowie die außerordentlichen Mitglieder (§ 4 Absatz 3) unterstehen der ausschließlichen und den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden Verbandsgerichtsbarkeit des DPV, soweit es sich um Angelegenheiten des Pétanquesports handelt.

Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DPV, insbesondere die §§ 1 und 21 der

Rechtsordnung.

- (2) Für die Ahndung von Verstößen gegen Dopingbestimmungen ist in erster Instanz das DPV – Verbandsgericht zuständig. Es gelten die Bestimmungen der Anti Doping Ordnung des DPV und des NADA Code in jeweils geltender Fassung.
- (3) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in den Landesverbänden durch das / die dort nach der jeweiligen Satzung zuständige(n) Gremium / Gremien und im DPV durch das Verbandsgericht ausgeübt.
- (4) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Auflage;
 - d) Geldstrafen in einer dem gerügten Geschehen und der Person des Täters angemessenen Höhe;
 - e) befristete oder dauernde Sperren von Spielern und Vereinen zur Teilhabe / Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des DPV;
 - f) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verband zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
 - g) befristete oder dauernde Veranstaltungssperre;
 - h) Punktabzug;
 - i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse oder befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb;
 - j) Ausschluss eines Mitgliedes;
 - k) Die sich aus jeweils geltender Anti Doping Ordnung des DPV und NADA Code ergebenden Sanktionen
- (5) Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Ersatz materiellen und / oder immateriellen Schadens ausgesprochen werden.
- (6) Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DPV.

§ 25 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen des Gesetzes, der jeweils Einschlägigen Satzungen und Ordnungen und sonstigen Regelungen aus.
- (2) Das Verbandsgericht ist zugleich Berufungsgericht für alle Entscheidungen der bei den Landesverbänden eingerichteten Gremien.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet ferner als einzige Instanz :
 - a) Bei Streitigkeiten zwischen dem DPV und den Mitgliedsverbänden sowie bei Streitigkeiten der Landesverbänden untereinander;
 - b) sofern Entscheidungen des DPV oder seiner Organe angegriffen werden;
 - c) in Fällen, in denen keine Zuständigkeit eines Landesverbandes gegeben ist;
 - d) sofern bei einem Landesverband noch kein zuständiger Ausschuss gebildet worden ist;

- e) auf Antrag des Präsidiums bei Vorwurf eines den Bundesverband schädigendem Verhaltens.
- (4) Das Verbandsgericht entscheidet in erster Instanz bei allen Verstößen gegen den NADC. Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichtes in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
- Das DPV Präsidium ist verpflichtet, entsprechende Verträge abzuschließen.
- (5) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern; der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Die Mitglieder sind unabhängig und dürfen keinem anderen Organ des DPV angehören.
- (6) Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DPV.

§ 26 Doping Bekämpfung

- (1) Der DPV verpflichtet sich auf Grundlage seiner Satzung, des NADA CODES und des WADA CODES in der jeweils gültigen Fassung, Doping im Sport zu verbieten und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
- (2) Art und Umfang der Dopingbekämpfung regelt die Anti Doping Ordnung des DPV in Verbindung mit dem NADA Code. Die Bestimmungen zur Dopingbekämpfung gelten für alle Sportveranstaltungen des DPV und seine Sportkader. Der NADA Code in jeweils geltender Fassung ist für alle Teilnehmer der DPV Sportveranstaltungen (Athleten, Trainer, Schiedsrichter, Offizielle, Ärzte, Betreuer und sonstige Hilfspersonen) sowie alle Mitwirkende der DPV Sportkader verbindlich.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, auf der Grundlage der Satzung und den Ordnungen alle erforderlichen Vereinbarungen und Verträge zur Dopingbekämpfung mit der NADA einzugehen.

§ 27 Lizenzen

- (1) Die Teilnahme am sportlichen Wettbewerb des DPV, seiner Mitglieder und den ihnen angeschlossenen Vereinen setzt eine in Übereinstimmung mit den Regelungen des DPV erteilte Lizenz voraus. Lizenzen können nur an Verbandsangehörige ausgegeben werden. Mit dem Verlust oder der Beendigung der Eigenschaft als Verbandsangehöriger erlischt die Lizenz, ohne dass es einer besonderen Entziehung bedarf.
- (2) Das Nähere regelt die Sportordnung des DPV.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den „Deutschen Olympischen Sportbund

e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 18.03.1995 mit letzter Änderung vom 19.03.2005.

Sie wurde am 22.07.2006 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 17.03.2007 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 15.03.2008 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 14.03.2009 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 20.03.2010 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 19.03.2011 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 17.03.2012 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 21.10.2012 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 14.04.2013 und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte am 16.03.2014 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 15.03.2015 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.